



Vorlage Nr.: 2024/030

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Landrat	11.03.2024
Kreistag	Landrat	19.03.2024

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und personelle Änderungen der Gremienbesetzungen

Beschlussvorschlag:

I. Als Nachfolgerin / Nachfolger für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Roland Butz für die Verbandsversammlung EKOCity wird gewählt:

II. Als Nachfolgerin / Nachfolger für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Roland Butz für den Aufsichtsrat newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird gewählt:

III. Roland Butz als stellvertretendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft Kreis Recklinghausen mbH (VGV) wird abberufen. Als Nachfolgerin / Nachfolger wird gewählt:

Klimpel
Landrat

Lewe
Fachbereichsleitung

IV. Als Nachfolgerin / Nachfolger für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Roland Butz für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes wird gewählt:

V. Als Nachfolgerin / Nachfolger für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Roland Butz für die Verbandsversammlung Studieninstitut Emscher-Lippe wird gewählt:

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu I – V.

Die Amtszeit von Roland Butz endete mit Ablauf des 30.06.2023. Aus diesem Grund sind Ersatzwahlen erforderlich. Es wird angeregt – wie in den Vorjahren – den allgemeinen Vertreter des Landrates in die Gremien zu wählen.

Wahlverfahren:

Zu I, IV, V:

§ 15 Abs. 2 S. 4 GkG NRW regelt, dass die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 KrO NRW. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Zu II:

§ 14 Abs. 7 des Gesellschaftervertrages newPark Planung- und Entwicklungsgesellschaft mbH sieht vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vertreter in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, bei Aufgabe oder Beendigung dieses öffentlichen Amtes aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates oder eines Vertreters ist für den Rest der Amtszeit vom Berechtigten ein neues Mitglied bzw. ein/e Vertreter/in vorzuschlagen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 2 KrO NRW. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Zu III:

§ 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 KrO NRW regelt, dass sofern (neben der/dem vom Rat bestellten Vertreterin / Vertreter) weitere Vertreter zu benennen sind, der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen muss. Der Gesellschaftervertrag der VGV sieht keine Regelung vor, welche die Beendigung des Gesellschafterverhältnisses des entsandten Gesellschaftervertreters regelt. Daher ist eine Abberufung und eine Nachwahl erforderlich. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 KrO NRW. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☒ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
--	--	--